



Maßnahmen zur Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme auf lokaler Ebene

RL Energie und Klima 2023 - Merkblatt zu Teil B - Modul III

Fördergegenstand Ziff. 1.2 Nichtinvestive Maßnahmen, Buchstabe b) der RL: in Form eines kommunalen Managements zur Umsetzung von kommunalen Wärmeplänen

1. Inhaltliche Beschreibung

Gefördert werden die **Durchführung, Begleitung und Initiierung von Maßnahmen**, die im Rahmen der **Umsetzungsstrategie des Wärmeplans** einer Kommune gemäß § 20 Wärmeplanungsgesetz (WPG) entwickelt wurden. Alternativ wird bei Kommunen, die unter § 5 Abs. 2 des WPGs fallen, ein der Umsetzungsstrategie vergleichbares Instrument anerkannt. Die zu fördernden Maßnahmen dienen dem Ziel, den Versorgungsgrad der Kommune mit Wärme aus erneuerbaren Energien und/ oder unvermeidbarer Abwärme zu erhöhen.

Förderfähig ist der Aufbau eines **kommunalen Managements zur Umsetzung von kommunalen Wärmeplänen**. Es sollen Maßnahmen auf den Weg gebracht werden, die auf der Grundlage der Bestands- und Potenzialanalyse sowie des Zielszenarios in der Umsetzungsstrategie nach § 20 WPG oder einem vergleichbaren Instrument der beschlossenen Wärmepläne benannt sind. Möglich sind beispielsweise die Hebung von energetischen Sanierungs- bzw. Einsparpotentialen, der Ausbau der netzbasierten Wärmeversorgung, die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien und/ oder die Nutzung unvermeidbarer Abwärme zur Wärmeversorgung und die Realisierung des Rückzugs aus der Gasversorgung.

Antragsberechtigte:

Kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Zusammenschlüsse aus Sachsen

Analog der Erstellung der kommunalen Wärmeplanung als gemeinsame Wärmeplanung für mehrere Gemeindegebiete, gemäß § 4 WPG, kann auch das kommunale Management zur Umsetzung von kommunalen Wärmeplänen gemeinsam für mehrere Gemeindegebiete erfolgen. Dazu muss eine federführende Gemeinde festgelegt werden, die für alle teilnehmenden Gemeinden die Umsetzung durchführt. Nur die federführende Stelle hat einen Antrag zur Durchführung einzureichen und in diesem die Einverständniserklärung(en) der anderen Gemeinden beizubringen.

2. Fördervoraussetzungen

Die kommunale Wärmeplanung muss abgeschlossen, vom Gemeinderat beschlossen, im Internet veröffentlicht und dem Sächsischen Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft angezeigt sein.

Bei einem gemeinsamen kommunalen Management zur Umsetzung der kommunalen Wärmepläne ist eine federführende Gemeinde zu bestimmen, die Antragstellende ist. Diese federführende Gemeinde hat die Einverständniserklärung(en) aller teilnehmenden Gemeinden zur gemeinsamen Umsetzung von kommunalen Wärmeplänen beizubringen. Alle Gemeinden dürfen ausschließlich in Sachsen liegen.

Ein Projektplan, in dem die umzusetzenden Ziele der Umsetzungsstrategie/n qualitativ, quantitativ und terminlich fixiert werden, muss eingereicht werden.

Während des Förderzeitraums muss der Antragstellende sich aktiv an den Formaten der SAENA zum Erfahrungsaustausch im Rahmen der Veranstaltungen der Servicestelle Kommunale Wärmeplanung beteiligen. Ziel

ist die Präsentation von best-practise-Beispielen durch Gemeinden, welche im Rahmen dieses Moduls gefördert werden. Angedacht ist dabei mindestens eine Teilnahme pro Kalenderjahr.

Förderausschlüsse:

- Maßnahmen, die allein durch Regulierungen getroffen werden (bspw. Änderung von Flächennutzungsplänen, Bauleitplänen, Bearbeitung von Genehmigungsverfahren) sowie
- Aufgaben, die gleichzeitig der Erfüllung gesetzlicher Anforderungen dienen, sind nicht förderfähig.

3. Fördervoraussetzungen mit Angabe der Art und Form der Nachweisführung

Zur **Antragstellung** sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Eigenerklärung der kommunalen Gebietskörperschaft(en), dass die unter Nr. 2 genannten Fördervoraussetzungen erfüllt sind (bei einem gemeinsamen Umsetzungsmanagement von jeder teilnehmenden Gemeinde),
- Vorlage der Umsetzungsstrategie der Wärmeplanung,
- der Projektplan, in dem die avisierten Ziele der Umsetzungsstrategie mit geplanten konkreten Maßnahmen (qualitativ und quantitativ sowie terminlich) unterlegt werden.

Bei gemeinsamem kommunalem Management zum Umsetzungsmanagement sind zusätzlich einzureichen:

- Einverständniserklärung(en) aller beteiligten Gemeinden, dass die federführende Gemeinde das Umsetzungsmanagement im Auftrag und Einverständnis aller teilnehmenden Gemeinden durchführt.

Zur **Auszahlung** ist zudem ein Abschlussbericht einzureichen, der die geplante Zielerreichung des Projektplans dokumentiert. Dabei sind die konkreten Maßnahmen qualitativ und quantitativ sowie terminlich zu bewerten und die erzielten Ergebnisse aufzuzeigen.

4. Förderfähige Ausgaben und Förderhöhe

- Die Ausgaben müssen der unmittelbaren Umsetzung des Vorhabens dienen.
- Die direkten Personalausgaben werden als Kosten je Einheit im Vorhaben ausgereicht. Die Abrechnung erfolgt auf Basis eines Monatssatzes gemäß Zuordnung in die Entgeltgruppe und –stufe nach dem Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD), dem projektbezogenen Stellenanteil und der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit. Anerkannt werden die Ausgaben für eine Eingruppierung bis maximal zur Entgeltgruppe 13 TVöD.
- Weitere mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehende notwendige Ausgaben (Restkosten) werden durch eine Pauschalfinanzierung in Höhe von 30 Prozent der direkten Personalausgaben als förderfähig anerkannt.
- Die minimale Zuwendungshöhe beträgt 5.000 Euro (Untergrenze).

- Die maximale Zuwendungshöhe über die Förderhöchstdauer ist abhängig von der (kumulierten) Einwohnerzahl der Gemeinde(n):
 - mit bis zu 100.000 Einwohnern 100.000 Euro (Obergrenze)
 - mit bis zu 200.000 Einwohnern 150.000 Euro (Obergrenze)
 - ab 200.001 Einwohnern 200.000 Euro (Obergrenze)
- Der Fördersatz beträgt bis zu 80 % der förderfähigen Ausgaben.
- Die Förderhöchstdauer beträgt maximal vier Jahre. Die Abschlussauszahlung muss spätestens im Jahr 2029 erfolgen. Dadurch verkürzt sich gegebenenfalls die Förderhöchstdauer.